OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700440/2/ER

Datum:
Linz, 18. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der B. M. K., x, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Juni 2018, GZ: Sich96-39-2018, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Juni 2018, Sich96-39-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen zu je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 51 Stunden) wegen Übertretungen des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden. Die Bf habe

1.) am 12. Februar 2018 gegen 14:05 Uhr, indem sie in den Zufahrtsbereich, wenige Meter von der öffentlichen x entfernt, zum Wohnhaus in G., x, zurückgekehrt sei, gegen die vom Bezirksgericht B. zu GZ: 1 C 40/17a-3 gemäß § 382c Abs 3 EO am 29. November 2017 erlassene und sechs Monate gültige einstweilige Verfügung, mit der ihr die Rückkehr in das Haus G., x samt Garten im eingezäunten Bereich sowie in den Zufahrtsbereich von der x aus verboten worden sei, verstoßen. Die Bf habe damit dieser Verfügung zuwidergehandelt, indem sie während deren Gültigkeit in den durch die Verordnung festgesetzten Schutzbereich eingedrungen sei. Um 14:18 Uhr habe die Bf nach Auftrag der Polizei den Schutzbereich verlassen und sei mit dem PKW weggefahren.

2.) am 12. Februar 2018 gegen 14:26 Uhr neuerlich, indem sie in das Vorhaus des Erdgeschosses des Wohnhauses in G., x, zurückgekehrt sei, gegen die vom Bezirksgericht B. zu GZ: 1 C 40/17a-3 gemäß § 382c Abs 3 EO am 29. November 2017 erlassene und sechs Monate gültige einstweilige Verfügung, mit der ihr die Rückkehr in das Haus G., x samt Garten im eingezäunten Bereich sowie in den Zufahrtsbereich von der x aus verboten worden sei, verstoßen. Die Bf habe damit dieser Verfügung zuwidergehandelt, indem sie während deren Gültigkeit in den durch die Verordnung festgesetzten Schutzbereich eingedrungen sei. Da sie trotz mehrfacher mündlicher Aufforderung der anwesenden Polizeibeamten den Schutzbereich nicht verlassen habe, sei die Bf von den beiden Beamten sanft an ihren Oberarmen erfasst und aus dem Schutzbereich geleitet worden.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch Anzeige und Bericht der PI G. vom 12. Februar 2018 bekannt sei. Es sei bereits eine Strafverfügung zu den Tatvorwürfen ergangen, dagegen habe die Bf Einspruch mit der Begründung erhoben, dass die einstweilige Verfügung zu Unrecht erlassen worden sei. Eine Anfrage beim Bezirksgericht B. habe aber ergeben, dass die einstweilige Verfügung seit 2. Jänner 2018 rechtskräftig und vollstreckbar sei. Die Bf sei daher in beiden vorgeworfenen Fällen in den Schutzbereich eingedrungen. Die Angaben im Einspruch seien als Schutzbehauptungen zu werten. Die verhängten Strafen entsprächen dem Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen strafbaren Handlungen, die belangte

Behörde ging von einem monatlichen Einkommen iHv 1.100 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Mildernd wurde die einschlägige Unbescholtenheit der Bf gewertet, Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Einstellung des Strafverfahrens und „Erlassung der Strafe“. Sie ersuchte, die Polizeiberichte sowie die einstweilige Verfügung „an die Verfasser und Verursacher zurückzuweisen“ und führte dazu aus, dass sie die Berichte nicht anerkenne, es würden nicht näher ausgeführte Ungereimtheiten bestehen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 26. Juni 2018 dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch telefonische Auskunft des Bezirksgerichts B.
Zumal sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt, die Bf die von ihr behaupteten „Ungereimtheiten“ gänzlich unbegründet ließ und solche auch nicht ersichtlich sind, keine Verhandlung beantragt wurde und die Höhe der Strafen 500 Euro nicht übersteigt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

a. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit einstweiliger Verfügung des Bezirksgerichts B. zu GZ: 1 C 40/17a-3 vom 29. November 2017 wurde der Bf die Rückkehr in das Haus x in G. samt Garten im eingezäunten Bereich sowie in den Zufahrtsbereich von der x verboten. Diese einstweilige Verfügung war seit 2. Jänner 2018 rechtskräftig und vollstreckbar und hatte eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.
Am 12. Februar 2018 kehrte die Bf gegen 14:05 Uhr, zum Wohnhaus in G., x, zurück, indem sie den Zufahrtsbereich wenige Meter von der öffentlichen x entfernt betrat. Um 14:18 Uhr verließ die Bf nach Auftrag der Polizei den Schutzbereich.
Ebenfalls am 12. Februar 2018 kehrte die Bf gegen 14:26 Uhr neuerlich in den Schutzbereich zurück, indem sie das Vorhaus des Erdgeschosses des Wohnhauses in G., x, betrat. Da sie trotz mehrfacher mündlicher Aufforderung der anwesenden Polizeibeamten den Schutzbereich nicht verließ, wurde die Bf um 14:28 Uhr von den beiden Beamten aus dem Schutzbereich geleitet.

Vom Bezirksgericht B. wurde diesbezüglich keine Strafe aufgrund einer Bewilligung einer Exekution verhängt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der einstweiligen Verfügung und dem Bericht und der Anzeige der PI G. Die Einwendungen der Bf in der Beschwerde, wonach die Berichte „nicht ganz den Ereignissen“ entsprächen und Ungereimtheiten vorlägen, ließ die Bf gänzlich unbegründet und stellte keine Beweisanträge. Zumal sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig, glaubhaft und widerspruchsfrei aus der Anzeige und dem Bericht der PI G. ergibt und sich die Bf auch in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung bloß gegen die rechtskräftige einstweilige Verfügung richtete, nicht jedoch gegen die Vorwürfe, dass sie zu den genannten Zeitpunkten zum Wohnhaus zurückgekehrt sei, kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass es sich bei diesen Einwendungen um reine Schutzbehauptungen handelt. Dass keine Strafe aufgrund einer Bewilligung einer Exekution verhängt wurde, ergibt sich aufgrund der telefonischen Auskunft des Bezirksgerichts B., wonach keine Exekution bewilligt wurde.

III. Gemäß § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn auf Grund des Verstoßes gegen eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens konnte festgestellt werden, dass die Bf am 12. Februar 2018 gegen 14:05 Uhr zum Wohnhaus in G., x zurückkehrte und den Zufahrtsbereich wenige Meter von der öffentlichen x entfernt betrat. Um 14:18 Uhr verließ die Bf nach Auftrag der Polizei das Grundstück.
Ebenfalls am 12. Februar 2018 betrat die Bf gegen 14:26 Uhr das Vorhaus des Erdgeschosses des Wohnhauses in G., x und wurde um 14:28 Uhr von der Polizei hinausgeleitet.

Der mit einstweiliger Verfügung des Bezirksgerichts B. zu GZ 1 C 40/17a festgelegte Schutzbereich, dessen Betreten der Bf untersagt wurde, umfasst das

Haus x in G. samt Garten im eingezäunten Bereich sowie den Zufahrtsbereich von der x.

Die Bf hat durch das Betreten des Zufahrtsbereichs am 12. Februar 2018 gegen 14:05 Uhr und – nachdem sie diesen verlassen hat – durch Betreten des Erdgeschosses des Wohnhauses am 12. Februar 2018 gegen 14:26 Uhr jeweils gegen die Anordnung der einstweiligen Verfügung, diese Bereiche nicht zu betreten, verstoßen.
Die Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, erfüllt.

IV.2. § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Zumal die Bf jedoch auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht hat, was für ihre Entlastung spricht, ist auch von der Erfüllung des subjektiven Tatbestands auszugehen.

IV.3.1. Gemäß § 1 Abs 2 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn auf Grund des Verstoßes gegen eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde.

Zumal keine Strafe anlässlich einer bewilligten Exekution verhängt wurde, war aufgrund dieser Bestimmung nicht von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

IV.3.2. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Betreten eines Schutzbereichs entgegen einer einstweiligen Verfügung ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe nicht gänzlich abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat jeweils Strafen verhängt, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt sind. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde berücksichtigt, dass die Bf einschlägig verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Erschwerungsgründe oder weitere Milderungsgründe konnten nicht festgestellt werden. Im Hinblick auf die Tatumstände erscheinen die verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen.

IV.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei

Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

IV.5.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen (das sind zweimal 20 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter